

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
„Zukunftsfähige Infrastruktur Stühlingen (ZIS)“
der Stadt Stühlingen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), in der jetzt gültigen Fassung und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg (EigBG) vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 22) in der jetzt gültigen Satzung hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am 26.07.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Betrieb wird unter der Bezeichnung „Zukunftsfähige Infrastruktur Stühlingen – ZIS“ als Eigenbetrieb der Stadt Stühlingen geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb baut und unterhält im Gemeindegebiet eine Netzinfrastruktur für die Breitbandversorgung, damit darauf TV-, Rundfunk- und Internetdienstleistungen angeboten werden können. Außerdem erbringt er Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Netzes. Er verwaltet die von der Stadt eingekauften Durchleitungsrechte und Datenbeförderungsmengen. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden von dem Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung und der Abschluss von Verträgen mit Großkunden.

§ 3

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Wirtschaftsjahr, Stammkapital

- 1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung HGB (EigBVO HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- 2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- 3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.400.000 € festgesetzt. Hiervon werden im Jahr 2014 dem Eigenbetrieb 400.000 EUR und in den Jahren 2015 und 2016 jeweils 500.000 EUR zur Verfügung gestellt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Änderung der §§ 2 und 3 dieser Betriebssatzung treten rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Stühlingen, 27.07.2021

gez.:
Bürger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Stühlingen schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.